Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspeditionen und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt Lützow 3391. · Expedition: Amt Lützow 3248.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,50 für die viergespaltene Petitzeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 279. [51. Jahrgang.] Dienstag den 28. November 1911. [51. Jahrgang.] Nr. 279.

Berlin, den 27. November.

Der Entwurf eines Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte.

Von einem juristischen Mitarbeiter.

I.

Der dem Reichstage im Frühjahr d. J. kurz vor seiner Vertagung zugegangene Gesetzentwurf über die Versicherung der Privatangestellten, welcher von der 16. Kommission vorberaten ist, die ihrerzeit auch die Reichsversicherungsordnung beraten hat, enthält eine sehr wichtige und bedeutsame Ergänzung der deutschen Versicherungsgesetzgebung, deren vorbildliche Bedeutung für alle Kulturstaaten der Welt mehr und mehr Anerkennung gefunden hat. Unsere Versicherungsgesetzgebung hatte sich bisher innerhalb des Rahmens gehalten, welcher ihr durch die Botschaft Kaiser Wilhelms des Großen vom 17. November 1881 vorgezeichnet war. Die bisher ergangenen Versicherungsgesetze, insbesondere das Gesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung, hatten die Verhältnisse der Lohnarbeiter sowie solcher Personenklassen zum Gegenstande, welche in ihren Einkommensverhältnissen den Arbeitern gleichstehen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht über diesen Rahmen hinaus und will die Wohltaten einer sozialen Versicherung auch einer weiteren Personenklasse zuwenden, welche durch die moderne Entwicklung eine immer größere Bedeutung gewonnen hat, und die man mit Recht als einen neuaufkommenden Mittelstand bezeichnet. Es handelt sich hier um die breiten Schichten derjenigen Personen, welche in ihrer Berufstätigkeit zwischen den selbständigen Unternehmern und den eigentlichen Arbeitern stehen, und die man unter der Bezeichnung „Privatangestellte" zusammenzufassen pflegt. Diese Personen befinden sich den Arbeitern gegenüber in einer gehobenen, den Prinzipalen gegenüber dagegen in einer abhängigen Stellung, und die Aussicht, zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gelangen, ist für die weitaus meisten unter ihnen nur gering. Für den Fall der Not bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, für das Alter und für die Hinterbliebenen dieser Personen ist bisher durch allgemeine Wohlfahrtsmaßnahmen nicht gesorgt, wenn auch auf privatem Wege von einzelnen Arbeitgebern vielfach und in oft sehr weitem Umfange versicherungsähnliche Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Angestellten gegründet sind.

Das Bedürfnis, auch für diese Privatangestellten durch eine umfassende Versicherungsgesetzgebung zu sorgen und ihnen und ihren Familien dadurch bessere Existenzbedingungen für die Tage der Not und des Alters zu schaffen, hat gegenwärtig allseitige Anerkennung gefunden. Die Beteiligten selbst haben durch einen von ihnen eingesetzten Hauptausschuß für die staatliche Privatbeamtenversicherung das Interesse für ihre Bestrebungen zu wecken verstanden und dem gegenwärtigen Entwurf in erfolgreicher Weise vorgearbeitet. Der Reichstag hat in einer Reihe von Initiativanträgen sich dieser Angelegenheit angenommen, und im Jahre 1907 wurden die Bestrebungen, den Privatangestellten durch eine staatliche Versicherungsgesetzgebung zu Hilfe zu kommen, auch regierungsseitig durch den damaligen Staatssekretär des Innern Grafen Posadowsky rückhaltlos als berechtigt anerkannt. Der vorliegende Entwurf hat sodann eine sorgfältige Vorbereitung erhalten. Er beruht in seinen Grundlagen auf zwei im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Denkschriften aus den Jahren 1907 und 1908, welche sowohl im Reichstag als auch im Lande vielseitige Zustimmung und Billigung fanden. Der formulierte Entwurf wurde hierauf, bevor er dem Bundesrat zuging, der öffentlichen Kritik unterbreitet, und die Ergebnisse dieser Kritik sind bei den Beratungen des Bundesrats eingehend gewürdigt und berücksichtigt worden. Der Entwurf bringt daher in seiner jetzigen Gestalt, wie der Staatssekretär des Innern im Reichstag ausführte, keine Ueberraschungen, sondern erscheint als das Endresultat wohlerwogener Prüfung, bei welcher außer den behördlichen Stellen auch die Interessentenkreise Gelegenheit gehabt haben, ihre Wünsche und Meinungen zur Geltung zu bringen. Hierbei brachte es die Natur der Sache mit sich, daß eine große Anzahl von Bestimmungen den bestehenden Arbeiterversicherungsgesetzen nachzubilden war. Eine der wichtigsten Vorfragen, ob die Versicherung der Privatangestellten auf dem Wege des Ausbaues der Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze ins Werk zu setzen oder durch eine besondere Ordnung zu regeln sei, wurde bei den Beratungen der Reichsversicherungsordnung und durch die Form der Verabschiedung dieses Gesetzes in letzterem Sinne entschieden.

Besondere Schwierigkeiten bietet die richtige Abgrenzung der Personenkreise, welche von diesem Versicherungszweige ergriffen werden sollen, da die Gesellschaftsklasse der „Privatangestellten" keine fest in sich abgeschlossene ist und ich einer erschöpfenden begrifflichen Definition entzieht. Der Entwurf hat daher auch von der Formulierung einer gesetzlichen Definition abgesehen und die den Gesetze zu unterstellenden Personen in einzelnen konkreter gefaßten Kategorien aufgezählt. Maßgebend für die Aufstellung dieser Kategorien war hier zunächst der Umfang der Versicherungspflicht der der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterstellten Personen. Diese Versicherung umfaßt vom vollendeten 16. Lebensjahre an alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten sowie die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der deutschen Binnenschiffahrt mit Ausnahme der Schiffer ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes, ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung im Hauptberuf, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitgliedern, Lehrer und Erzieher, endlich Schiffer, soweit nicht der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst dieser letztgenannten Personen 2000 ℳ übersteigt, nach der Berufsstatistik von 1907 insgesamt rund 14 570 000 Personen. Der gegenwärtige Entwurf grenzt nun den Personenkreis der für ihn in Betracht kommenden Personen in enger Anlehnung an jenen Personenkreis der Reichsversicherungsordnung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ab, dessen Umfang für die Praxis durch die langjährige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts bereits annähernd klargestellt ist. Es finden sich daher auch hier wieder dieselben bereits genannten Kategorien, jedoch mit folgenden Modifikationen. Ausgeschlossen sind nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten), anderseits nach oben hin die selbständigen Personen. Einbezogen sind dagegen in den Kreis der Versicherten hier auch Personen in einer über das Maß der Betriebsbeamten und Werkmeister hinaus höher gehobenen Stellung, insbesondere auch solche mit Hochschulbildung. Ferner ergreift die Versicherung solche Angestellte, welche nach Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger Tätigkeit berufen sind, sich also insoweit in leitender Stellung befinden („Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet"). Endlich will ein Beschluß der Reichstagskommission die Versicherung auch auf die „Bureauangestellten" ausdehnen, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig sind, daß sie gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Am einen Mindestbetrag des Einkommens wird die Versicherung nicht gebunden. Die Festsetzung der Gehaltsgrenze von 5000 ℳ rechtfertigt sich dadurch, daß Angestellte mit höheren Gehaltsbezügen in der Lage sind, ihre und ihrer Angehörigen Versorgung für den Fall des Eintritts wirtschaftlicher Notlagen durch anderweitigen Abschluß von Versicherungen sicher zu stellen. Bei der Normierung der Altersgrenze handelte es sich darum, die Versicherung auf alle diejenigen älteren Personen auszudehnen, welche unter Berücksichtigung der Wartezeit durchschnittlich noch einen Anspruch erwerben können, der für ihre voraussichtliche Beitragsleistung noch eine genügende Gegenleistung bietet.

In gleicher Weise wie bei der Invalidenversicherung wird auch hier dem Bundesrat die Befugnis beigelegt, allgemein die Versicherung auf solche Personen zu erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die versicherten Angestellten auf eigene Rechnung ausüben. Nach den Darlegungen der Begründung des Entwurfs kommen für diese Ausdehnung der Versicherung nur ganz vereinzelte Personengruppen in Frage, für die ein besonderes dringendes Bedürfnis hierfür vorliegt, z. B. selbständige Krankenpfleger und -pflegerinnen, sowie Personenkreise, deren wirtschaftliche Lage im allgemeinen die gleiche ist wie diejenige der dem Gesetze ausdrücklich unterstellten Personen. In der Reichstagskommission wurde ein Zentrumsantrag angenommen, nach welchem selbständige Gewerbetreibende nur dann der Versicherungspflicht unterliegen sollen, wenn sie in ihren Betrieben keine Angestellten beschäftigen.

Für alle genannten Personen, deren Anzahl auf rund 1 800 000 Köpfe geschätzt wird, soll ebenso wie bei der Arbeiterversicherung eine gesetzliche Versicherungspflicht bestehen, ohne welche das Ziel, die zu schaffende Fürsorge allen Beteiligten zugute kommen zu lassen, nicht erreicht werden kann. Diejenigen dieser Versicherungspflicht unterliegenden Personen, welche auch nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind, verbleiben auch in dieser Versicherung, so daß also insoweit eine Doppelversicherung eintritt.

Von der Versicherungspflicht befreit soll sein wie bei der Invalidenversicherung die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen, ferner eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, sowie vorübergehende Dienstleistungen nach näherer Bestimmung des Bundesrats. Auch die weiteren Befreiungen einzelner Personen sind den entsprechenden Bestimmungen über die Invalidenversicherung nachgebildet. Versicherungsfrei sind insbesondere öffentliche Beamte, die in öffentlichen Betrieben oder im öffentlichen Dienste beschäftigten Personen, wenn ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrenten gewährleistet ist, ferner Geistliche, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unter der gleichen Voraussetzung oder solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, die vorläufig beschäftigten Beamten und Geistlichen, die Angestellten in staatlichen Eisenbahnbetrieben, welche Aussicht auf Uebernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben, Personen des Soldatenstandes im öffentlichen Dienst oder in öffentlichen Betrieben oder in der Vorbereitung auf eine dementsprechende bürgerliche Tätigkeit, Personen, welche während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten, endlich nach Beschlüssen der Reichstagskommission Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte, Lehrer, welche Aussicht auf staatliche Anstellung haben, und die bei Post- und Telegraphenbetrieben beschäftigten Personen.

Eine freiwillige Selbstversicherung, wie sie von vielen Seiten in möglichst weitgehendem Umfange gewünscht wurde, lehnt der Entwurf ab, doch will ein Beschluß der Reichstagskommission zu den Uebergangsbestimmungen eine freiwillige Versicherung von Angestellten mit einem Einkommen von 5000 bis 10 000 ℳ zulassen, falls sie in den letzten vier Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung in mindestens 90 Kalendermonaten ausgeübt haben. Eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung sieht der Entwurf unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen vor, welche auf der Erwägung beruhen, daß der vorübergehende Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nur zu dem Zwecke, um der Wohltaten des Gesetzes teilhaftig zu werden, tunlichst ausgeschlossen werden soll. Nach dem Entwurf kann die Versicherung bei dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung freiwillig fortgesetzt werden, wenn der Versicherte mindestens 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet hat. Nach einem Beschluß der Reichstagskommission soll die freiwillige Fortsetzung der Versicherung schon nach Entrichtung von 6 Monatsbeiträgen zulässig sein, als Kautel gegen Ausnutzungen des Gesetzes, welche seinem Zwecke zuwiderlaufen, soll eine Erhöhung der unten zu erwähnenden Wartezeit dienen. Um die freiwillige Fortsetzung zu erleichtern, kann die Wahl einer niedrigeren Gehaltsklasse, als für die Pflichtversicherung maßgebend war, zugelassen werden.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Durchführung der Versicherung schlägt der Entwurf 9 Gehaltsklassen nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes vor, von denen sich die unteren mit den Lohnklassen der Invalidenversicherung decken. Eine Versicherung nach Pflichtversicherten in einer höheren Gehaltsklasse nach eigener Wahl sieht der Entwurf nicht vor, ein Kommissionsbeschluß will den Uebertritt in eine höhere Gehaltsklasse bis zum 25. Lebensjahre des Versicherten zulassen.

Den Gegenstand der Versicherung bilden die Gewährung eines Ruhegeldes und die Gewährung von Hinterbliebenenrenten nach dem Tode des Versicherten. Die Gewährung des Ruhegeldes ist von dem Nachweis der Berufsunfähigkeit oder der Vollendung eines Alters von 65 Jahren abhängig, weitere Voraussetzungen für beide Ansprüche sind die Erfüllung der Wartezeit und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Berufsunfähigkeit, d. h. die dauernde Unfähigkeit eines Versicherten zur Ausübung seines Berufs wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte soll dann vorliegen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ein Krankenruhegeld erhält der Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit. Die Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes. Waisenrenten erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer weiblichen Versicherten ihre vaterlosen (ehelichen oder unehelichen) Kinder unter 18 Jahren. Neben diesen Waisen sollen entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung als Mehrleistungen für weibliche Versicherte auch die hinterlassenen ehelichen Kinder einer versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, weil der Ehemann erwerbsunfähig ist oder sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Bedürftigkeit Waisenrenten erhalten, und ferner wird auch dem bedürftigen Witwer einer versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder teilweise bestritten hat, für die Dauer der Bedürftigkeit eine Witwerrente gewährt. Ein Beschluß der Reichstagskommission erweitert diese Bestimmungen dahin, daß für eheliche Kinder die Voraussetzung der Bedürftigkeit für den Anspruch auf Waisenrente wegfallen soll. Endlich sieht der Entwurf ein Heilverfahren vor, welches eingeleitet werden kann, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, oder wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig wird. Während des Heilverfahrens erhalten Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ein Hausgeld im täglichen Betrage von $^3/_{20}$ des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags, soweit sie nicht Lohn oder Gehalt auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs beziehen. Das Heilverfahren findet nicht statt, soweit bereits ein solches durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung eingeleitet ist, da in diesem Falle dem Bedürfnis schon Rechnung getragen wird.

In ähnlicher Weise, wie dies bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geschehen ist, können die Empfänger eines Ruhegeldes oder einer Rente auch hier auf ihren Antrag gegen Ueberweisung des ganzen Betrages oder eines Teiles ihrer Bezüge in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. Ferner können Trunksüchtigen ganz oder teilweise Sachleistungen, insbesondere auch durch Aufnahme in eine Trinkerfürsorgestelle anstatt der Barleistungen gewährt werden.

Die Wartezeit will der Entwurf bei dem Ruhegeld für männliche Versicherte auf 120, für weibliche Versicherte auf 60 Beitragsmonate, bei der Hinterbliebenenrente allgemein auf 120 Beitragsmonate festsetzen, doch soll in den ersten 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die letztere Wartezeit 60 Beitragsmonate betragen. Nach einem Kommissionsbeschluß müssen von den Beitragsmonaten mindestens 60 auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgelegt sein. Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so erhöht sich die Wartezeit allgemein auf 150 Monate.

Das Erlöschen der Anwartschaft regelt der Entwurf mit Rücksicht auf die größere Höhe der Versicherungsbeiträge hier anders wie bei der Invalidenversicherung. Neben der Zulassung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wird hier auch die Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr im jährlichen Betrage von 3 ℳ, mit anderen Worten durch Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung gewährt. Diese Umwandlung kann nach Beendigung der Versicherungspflicht nach Entrichtung von 120 Monatsbeiträgen erfolgen, von denen innerhalb der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten mindestens jährlich 8 Monatsbeiträge entrichtet werden müssen, während nach Ablauf der Wartezeit die Entrichtung von 4 Monatsbeiträgen genügt. Unterbleibt die weitere Entrichtung dieser letztgenannten Beiträge oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr, so erlischt die Anwartschaft, und die Versicherung wird aufgehoben. Sie kann jedoch wieder ins Leben treten, wenn der Versicherte innerhalb des nächsten Kalenderjahres die rückständigen Beträge nachzahlt.

Rundschau im Auslande.

Zur bevorstehenden Erklärung Sir E. Greys.

London, 27. November. Mehrere Blätter betonen die große Bedeutung der heutigen Parlamentsdebatte. „Daily Chronicle" hofft, Grens heutige Rede werde zu dem Beginn eines neuen Kapitels in den englisch-deutschen Beziehungen führen, und erwartet, daß Grey der Zukunft mehr Aufmerksamkeit schenken werde als der Vergangenheit. Das Blatt führt weiter aus: Die britische Nation wünscht aufrichtig herzliche Beziehungen zwischen beiden Ländern. Eine englisch-deutsche Verständigung würde Europa von dem Schrecken dauernder Besorgnisse befreien, die Last der Rüstungen erleichtern und die Handelsbeziehungen fördern. Es wäre gut für Deutschland und die Welt, wenn ersteres Spielraum für seine Energie außerhalb Europas fände. Niemand beneidet Deutschland um das soeben erworbene Kolonialgebiet. Falls Deutschland durch Abtretung oder Kauf weitere Besitzungen erwirbt, wird England nichts dagegen haben. Deutschland behandelt, anders als Frankreich, in den Kolonien den britischen Handel mit bemerkenswerter Billigkeit. Wir sehen keine einzige Schranke für ein business-understanding mit Deutschland.

Die „Times" schließt einen Artikel: Wie Sir John Simon am Freitag richtig sagte, bedeutet die Tatsache, daß wir Freunde Frankreichs sind, nicht, daß wir Feinde irgendeines anderen wären. Wir alle würden uns freuen, Freunde Deutschlands zu sein, aber um das zu werden, darf es uns nicht auffordern, die Freundschaft Frankreichs aufzugeben oder abzuschwächen. Mit dieser Einschränkung werden wir jede mögliche Besserung in unseren Beziehungen zu Deutschland willkommen heißen. Jetzt, da Deutschland durch das Marokkoabkommen die Hauptursache seines Streites mit Frankreich beseitigte, mag es bereit sein, diese Beschränkung zu verstehen und zu akzeptieren.

Frankreich, Spanien und Marokko.

Paris, 26. November. Von mehreren Blättern wurde der hiesige spanische Gesandte Caballero beschuldigt, die vorgestrigen Enthüllungen des „Petit Journal" über den spanisch-französischen Zwist veranlaßt zu haben. Ein Blatt verlangt sogar die Abberufung Caballeros. Der Verfasser des Artikels des „Petit Journal" richtete infolgedessen an den Obmann der Kammerkommission für auswärtige Angelegenheiten Deschanel ein Schreiben, in dem er erklärt, daß ihm diese Enthüllungen aus Madrid zugekommen seien, und daß Caballero damit nichts zu tun habe.

Madrid, 26. November. Infolge der Wiederherstellung der Ordnung in Spanien werden die Reservisten, die in der Zeit der Ausstände zu den Fahnen gerufen worden waren, entlassen werden. Wie die Blätter melden, wird sich die Verminderung der Garnisonen auch auf die afrikanischen Plätze, nach dem „Liberal" auch auf Larasch und Elkar ausdehnen. Die Gesamtzahl der Entlassenen wird sich auf 20 000 Mann belaufen. Wie der „Liberal" meldet, wird Oberstleutnant Sylvestre, der Befehlshaber der Truppen von Elksar, in Madrid zu einem achttägigen Urlaub erwartet.

*

Paris, 26. November. Paris Journal behauptet, die französischen Besatzungstruppen in Marokko seien sehr stark von Krankheit heimgesucht und die Sterblichkeit unter ihnen erschreckend groß. Alle drei Tage gehen Abteilungen von 150 bis 200 Kranken durch Rabat. Es gäbe gegenwärtig fast gar keine wirklich dienstfähigen Truppen in Marokko.

*

Paris, 26. November. Aus Ubscha wird gemeldet, der Kaid habe vor dem militärischen Untersuchungsrichter seine Machenschaften bei den Grundstücksspekulationen eingestanden und sich bereit erklärt, den Geschädigten ihr Geld oder ihre Grundstücke zurückzuerstatten.

Italiens Budget.

Rom, 27. November. Schatzminister Tedesco hat der Deputiertenkammer das endgültige Budget für 1910/11, das berichtigte Budget für 1911/12 und das voraussichtliche Budget für 1912/13 vorgelegt.

Das Rechnungsjahr 1910/11 schließt mit einem Barüberschuß von 35 700 000 Lire. Die Summe ist mit dem am 30. Juni 1910 im Schatz vorhandenen gewesenen Ueberschuß von 21 500 000 Lire durch königliche Dekrete, die dem Parlamente mitgeteilt worden sind, für die Kriegskosten bestimmt, die bis zum 30. November auf 65 Millionen veranschlagt sind. — Das berichtigte Budget für 1911/12 gibt die Ausgaben, die die ersten Schätzungen überstiegen, auf 49 500 000 Lire an, wovon 24 Millionen für den Volksschulunterricht, 21 Millionen für die Kriegs- und Handelsmarine bestimmt sind. Die berichtigte Aufstellung beziffert sehr vorsichtig geschätzten Einnahmen 45 Millionen höher als die erste Aufstellung. Für das Rechnungsjahr 1911/12 wird ein Ueberschuß von 59 Millionen vorgesehen. — Das Budget für 1912/13 weist einen Ueberschuß von rund 14 Millionen Lire auf und sieht einen Kredit von 33 Millionen für den Volksschulunterricht vor, eine Erhöhung des Kriegsbudgets um 20 Millionen, ein Mehr an Ausgaben von 11 500 000 Lire für öffentliche Arbeiten, umgerechnet 16 Millionen für die durch das Erdbeben von 1908 entstandenen Schäden, wofür die besonderen Einnahmen aus den Steuerzuschlägen bestimmt sind, und umgerechnet 91 Millionen Lire außerordentliche Ausgaben, die im Budget der öffentlichen Arbeiten konsolidiert sind.

Das Chesterprojekt in dem ottomanischen Parlament.

Konstantinopel, 25. November. Die Kammer setzte heute die Beratung des Chesterprojekts fort, wobei die Armenier lebhaft für dieses eintraten und ein Abgeordneter den Verdacht aussprach, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten den Bau der Bahnlinie den Deutschen zuwenden wolle. Da das Ergebnis der von dem Minister verlangten Abstimmung über den Vorschlag, das Projekt zur Abänderung an die Kommission zurückzuweisen, unsicher blieb, wurde die Weiterberatung bis nach dem Kurban-Bairamfeste vertagt.

Zur vorläufigen Erledigung des persisch-russischen Konflikts.

Teheran, 25. November. (Deutsche Kbg.-Ges.) Nachdem gestern der persische Minister des Auswärtigen bei dem russischen Gesandten in Uniform einen Entschuldigungsbesuch gemacht hat, hat dieser die diplomatischen Beziehungen mit Persien wieder aufgenommen. Die Verzögerung in der Erledigung des russischen Ultimatums wird voraussichtlich die Folge haben, daß Rußland weitere Forderungen stellt, um so das Verbleiben seiner bereits gelandeten Truppen zu motivieren. — Der Amerikaner Morgan Shuster und Major Stokes sind für acht Tage auf die Jagd gegangen.

Petersburg, 26. November. (Petersburger Tel.-Agentur.) Der über den Standpunkt seiner Regierung in dem bekannten Zwischenfall mit Morgan Shuster informierte russische Gesandte in Teheran antwortete auf die Entschuldigung des persischen Ministers des Aeußern: Die russische Regierung war infolge der verzögerten Erfüllung ihrer Forderungen zu der außerordentlichen Maßnahme der Entsendung einer Truppenabteilung nach Persien genötigt. Unterdessen erlaubte sich Shuster, eine Ueberfassung seines von falschen Angaben vollen Briefes an die „Times" in Persien zu verbreiten, offenbar, um das persische Volk gegen Rußland aufzubringen. Der Gesandte erklärte dann, er glaube daher nicht, daß die Erfüllung ihrer beiden ersten Forderungen die russische Regierung befriedigen werde. Er werde weitere bezügliche Weisungen aus Petersburg abwarten.

Erste Unruhen in Lissabon.

Lissabon, 26. November. Aus Anlaß der Ausweisung zweier Chinesen, die die Angenheilkunde ausüben wollten, kam es zu einer Protestkundgebung der Menge. Militär mußte einschreiten, wobei einige Personen getötet bezw. verwundet und mehrere verhaftet wurden.

Lissabon, 26. November. Wie zu den Unruhen noch gemeldet wird, zerstreute Kavallerie und die republikanische Garde die Menge, wobei mehrere Schüsse gewechselt wurden. Die Manifestanten drangen in das Hospital Sao José ein, um die Aerzte zu hindern, die Verwundeten zu pflegen. Das Hospital konnte nur mit Gewalt geräumt werden. Truppen bewachen das Palais des Präsidenten der Republik und die Bureaus einiger Zeitungen auf dem Platz Dom Pedro. Auf diesem Platz explodierte eine Bombe und verwundete mehrere Personen. Die Unruhen dauern noch an.

Zur Pulverfrage in Frankreich.

Paris, 26. November. Aus Anlaß eines Tagesbefehls des Seepräfekten von Toulon, in welchem dem mit der Verlenkung der Pulvervorräte betrauten Personal die Anerkennung ausgesprochen wird, bemerkt der „Temps", der Wert des versenkten Pulvers betrage 25 Millionen Frank. Dazu kämen noch die Kosten des verunglückten